Ratio Treuhandgesellschaft
mbH
Steuerberatungsgesellschaft
Landwirtschaftliche Buchstelle



© Oliver Franke

Rundschreiben Nr. 11 / 26

Inhalt

1. … FÜR ALLE STEUERZAHLER 3

Digitalisierung
Ab 2027 werden Steuerbescheide elektronisch bekannt gegeben

Erbfallkosten
Vermächtnisnehmer dürfen die 15.000-Euro-Pauschale beanspruchen

2. … FÜR UNTERNEHMER 4

Unionsrecht
Zinsen auf die Umsatzsteuer sind gerechtfertigt

3. … FÜR GMBH-GESELLSCHAFTER 4

GmbH-Anteil
Keine gesonderte und einheitliche Feststellung bei Unterbeteiligung

4. … FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER 5

Betriebsstätte
50-Prozent-Regelung gilt auch für Arbeitnehmer mit Leitungsfunktion

5. … FÜR HAUSBESITZER 6

Familienheim
Mitgenutztes Garten- und Wegegrundstück kann steuerfrei sein

Familien
Kauf sanierungsbedürftiger Wohnimmobilien wird gefördert

Wichtige Steuertermine November 2026

10.11. · Umsatzsteuer
· Lohnsteuer
· Solidaritätszuschlag
· Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

16.11. · Grundsteuer
· Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist:
bis zum 13.11. bzw. 19.11.2026. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung:
Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER

Digitalisierung

Ab 2027 werden Steuerbescheide elektronisch bekannt gegeben

Noch gibt das Finanzamt einen Steuerbescheid nur dann elektronisch bekannt, wenn der Steuerzahler zuvor in seinem ELSTER-Benutzerkonto aktiv in die elektronische Bekanntgabe eingewilligt hat. Ab dem 01.01.2027 ist für die elektronische Bekanntgabe **keine ausdrückliche Einwilligung** des Steuerzahlers mehr erforderlich. Damit wird der elektronisch bekannt gegebene Steuerbescheid zum Regelfall.

Wer seine Steuerbescheide ab 2027 weiterhin auf Papier erhalten will, muss nun aktiv werden und beim Finanzamt über das Onlineportal ELSTER einen **Antrag auf postalische Bekanntgabe** stellen. Ohne Antrag werden Steuerbescheide dem Steuerzahler ab dem 01.01.2027 grundsätzlich elektronisch bekannt gegeben; auf den Zeitpunkt der Erklärungsabgabe kommt es dabei nicht an. Der Antrag gilt nur für die Zukunft; ein einmal elektronisch ergangener Steuerbescheid kann also nicht nachträglich in Papierform beantragt werden. Das Antragsrecht kann zudem nur einheitlich für sämtliche Verwaltungsakte gestellt werden, die unter einer Steuernummer erlassen werden.

Nach derzeitigem Stand ist die elektronische Bekanntgabe derzeit grundsätzlich nur für die Einkommen-, die Gewerbe- und die Körperschaftsteuer vorgesehen. Für alle anderen Steuer- und Feststellungsbescheide ist die elektronische Bekanntgabe aus technischen Gründen derzeit (noch) nicht eröffnet, so dass hier weiterhin Papierbescheide ergehen; dies gilt insbesondere für Umsatzsteuer- sowie Feststellungsbescheide.

Hinweis: *Wir stellen gerne einen Antrag auf Bekanntgabe der Steuerbescheide in Papierform für Sie, wenn Sie das möchten.*

Erbfallkosten

Vermächtnisnehmer dürfen die 15.000-Euro-Pauschale beanspruchen

Erben können von ihrem erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb verschiedene **Nachlassverbindlichkeiten** abziehen. Dazu zählen Erbfallkosten wie die Aufwendungen für die Bestattung des Erblassers, ein angemessenes Grabmal, die übliche Grabpflege, die Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses und zur Erlangung des Erwerbs. Für diese Kosten können die tatsächlich angefallenen Kosten oder – ohne Nachweis – ein Pauschbetrag von 15.000 € abgezogen werden, so dass sich die Erbschaftsteuer mindert.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass auch Vermächtnisnehmer den **Pauschbetrag für Erbfallkosten** in Anspruch nehmen können.

Hinweis: *Ein Vermächtnisnehmer ist eine Person, die im Testament oder Erbvertrag des Verstorbenen ein Anrecht auf einen bestimmten Vermögensvorteil erhält. Anders als ein Erbe wird der Vermächtnisnehmer aber kein Rechtsnachfolger des Verstorbenen und übernimmt somit auch keine Schulden. Er erhält stattdessen nur einen Anspruch gegen die Erben auf Herausgabe des zugedachten Gegenstands, etwa einer Immobilie, eines Geldbetrags oder eines Schmuckstücks. Die Erben müssen dieses Vermächtnis nach dem Erbfall auf den Vermächtnisnehmer übertragen.*

Im Urteilsfall hatte die Erblasserin in Großbritannien gelebt und war von ihrem ebenfalls dort lebenden Bruder beerbt worden. Die in Deutschland lebende Klägerin hatte ein **Geldvermächtnis** erhalten. In ihrer Erbschaftsteuererklärung beantragte sie den Abzug des vollen Pauschbetrags für Erbfallkosten (in Höhe von damals 10.300 €). Tatsächlich waren ihr im Zusammenhang mit dem Erbfall nur Kosten in Höhe von 13,20 € entstanden. Das Finanzamt zog lediglich die tatsächlichen Kosten vom Erwerb der Klägerin ab. Die Erbfallkostenpauschale gewährte es nicht.

Das Finanzgericht (FG) gewährte der Vermächtnisnehmerin die Pauschale nur **anteilig** im Verhältnis

des Werts des Vermächtnisses zum Wert des Nachlasses. Eine Gewährung des vollen Pauschbetrags würde laut FG zu einer übermäßigen Begünstigung führen.

Der BFH hat der Klägerin demgegenüber den **vollen Pauschbetrag** gewährt. Die Erbfallkostenpauschale dürfen nicht nur Erben, sondern auch andere Erwerber wie Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigte in Anspruch nehmen. Sie darf aber für jeden Erbfall – unabhängig von der Anzahl der Erwerber – nur einmal gewährt werden. Sind in einem Erbfall neben einem einzelnen unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerber weitere Personen vorhanden, deren Erwerb nicht der deutschen Besteuerung unterliegt, darf die Pauschale bei der unbeschränkt steuerpflichtigen Person nicht gekürzt werden. Eine solche Kürzung würde die Pauschale teilweise verfallen lassen, was gesetzlich jedoch nicht vorgesehen ist.

2. ... FÜR UNTERNEHMER

Unionsrecht

Zinsen auf die Umsatzsteuer sind gerechtfertigt

Nicht nur wegen der Steuer selbst, sondern auch wegen der damit verbundenen Zinsen können umsatzsteuerliche **Nachforderungen** teuer werden. Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zeigt: Nachzahlungs- und Verzugszinsen sind grundsätzlich zulässige Ausgleichsmechanismen und keine Sanktionen.

Der BFH hatte in drei Verfahren über Nachzahlungszinsen auf Umsatzsteuer zu entscheiden. In allen Fällen war die Umsatzsteuer zunächst zu niedrig festgesetzt worden, unter anderem aufgrund eines unzutreffenden Vorsteuerabzugs. Die daraus resultierenden Nachforderungen wurden verzinst. Einen Verstoß gegen das Unionsrecht sieht der BFH darin nicht. Die Vollverzinsung diene nicht der Durchführung des Mehrwertsteuerrechts, sondern dem Ausgleich von sich aus einer zeitlich späteren Steuerfestsetzung ergebenden Belastungsunterschieden. Sie habe **keinen Sanktionscharakter**. Unerheblich sei daher grundsätzlich, ob der Steuerzahler tatsächlich einen konkreten Liquiditätsvorteil erzielt habe.

Auch ein Erlass von Nachzahlungszinsen aus **Billigkeitsgründen** kommt nach der Rechtsprechung des BFH nur ausnahmsweise in Betracht. Allein die unionsweite fiskalische Neutralität der Umsatzsteuer oder der Umstand, dass in einem anderen Mitgliedstaat kein entsprechender Vorsteuerabzug mehr möglich ist, reicht hierfür nicht aus. Das Gleiche gilt, wenn die Nachforderung auf einer erkennbar unzutreffenden Rechtsanwendung oder der fehlerhaften Nutzung einer Vereinfachungsregelung beruht.

Zuletzt hat sich der EuGH mit Verzugszinsen auf rückständige Mehrwertsteuer befasst. Er qualifiziert solche Zinsen grundsätzlich ebenfalls nicht als Sanktion, wenn sie dazu dienen, den finanziellen Vorteil aus einer verspäteten Zahlung auszugleichen und die **rechtzeitige Steuerzahlung sicherzustellen**. Allerdings verlangt das Unionsrecht eine verhältnismäßige Ausgestaltung. Höhe und Dauer der Berechnung der Verzugszinsen dürfen nicht unabhängig von Art und Schwere des Verstoßes starr festgelegt werden. Gegebenenfalls muss eine Reduzierung oder ein Erlass der Zinsen möglich sein.

Hinweis: *Für Unternehmen bedeutet dies: Umsatzsteuerliche Fehler können nicht nur die Steuerschuld selbst, sondern auch eine erhebliche Zinsbelastung nach sich ziehen. Die Möglichkeiten, sich mit unionsrechtlichen Argumenten gegen die Zinsen zu wehren, sind nach der aktuellen Rechtsprechung begrenzt. Gerade bei Vorsteuerkorrekturen und grenzüberschreitenden Sachverhalten lohnt sich daher eine sorgfältige Prüfung. Denn bei der Umsatzsteuer gilt einmal mehr: Zeit ist Geld.*

3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

GmbH-Anteil

Keine gesonderte und einheitliche Feststellung bei Unterbeteiligung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Besteuerungsgrundlagen für eine Unterbeteili-

gung an einem Kapitalgesellschaftsanteil nicht gesondert und einheitlich festzustellen sind. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um eine typische oder atypische Unterbeteiligung handelt. Der Kläger und der Beigeladene hatten im Streitfall den gemeinsamen Vertrieb einer Software geplant. Dazu hatte der Beigeladene einen Anteil an einer GmbH erworben und mit dem Sohn des Klägers einen Unterbeteiligungsvertrag geschlossen. Der Sohn habe – so der Kläger – als **Treuhänder für seinen Vater** gehandelt. Die Ausschüttungen der GmbH wurden so gehandhabt, dass die GmbH die Kapitalertragsteuer einbehielt und dem Beigeladenen und dessen Mitgesellschafterin entsprechende Steuerbescheinigungen ausstellte. Der Beigeladene zahlte dem Kläger einen Anteil aus der Unterbeteiligung aus.

Das Wohnsitzfinanzamt des Klägers rechnete dem Kläger unmittelbar 50 % der Gesamtausschüttungen der GmbH zu. Um eine Anrechnung der von der GmbH einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer auf seine Einkommensteuer zu erreichen, verklagte der Kläger die GmbH erfolglos auf die Ausstellung von **Kapitalertragsteuerbescheinigungen**. Zudem reichte er beim beklagten Finanzamt Feststellungserklärungen für eine zwischen ihm und dem Beigeladenen bestehende Unterbeteiligungsgesellschaft ein. Das Finanzamt lehnte den Erlass von Feststellungsbescheiden für die Unterbeteiligungsgesellschaft ab. Einspruchs- und Klageverfahren blieben erfolglos.

Auch die Revision beim BFH hatte keinen Erfolg. Nach Auffassung des BFH sind die Besteuerungsgrundlagen für eine Unterbeteiligungsgesellschaft nicht gesondert und einheitlich festzustellen. Unerheblich ist, ob an dem GmbH-Anteil eine typische oder eine atypische Unterbeteiligung bzw. zwischen dem Kläger und seinem Sohn ein Treuhandverhältnis bestanden hat. Für eine gesonderte und einheitliche Feststellung gibt es keine Rechtsgrundlage. Weder bei einer typischen noch bei einer atypischen Unterbeteiligung werden **gemeinschaftliche Einkünfte** erzielt. Bei einer typischen Unterbeteiligung an einem GmbH-Anteil sind der Haupt- und der Unterbeteiligte nicht an denselben Einkünften beteiligt. Auch bei einer atypischen Unterbeteiligung an einem GmbH-Anteil fehlt es an gemeinschaftlichen Einkünften.

4. … FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Betriebsstätte

50-Prozent-Regelung gilt auch für Arbeitnehmer mit Leitungsfunktion

Die Tätigkeit eines Arbeitnehmers im eigenen **Homeoffice** begründet in der Regel keine Betriebsstätte des Arbeitgebers im Sinne des internationalen Steuerrechts. Denn der Arbeitgeber verfügt typischerweise nicht über eine ausreichende Verfügungsmacht über die häuslichen Räumlichkeiten des Arbeitnehmers. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn der Arbeitgeber die Aufwendungen für das Homeoffice und dessen Ausstattung übernimmt. Selbst der Abschluss eines Mietvertrags über häusliche Räume des Arbeitnehmers zwischen diesem und dem Arbeitgeber begründet regelmäßig keine ausreichende Verfügungsmacht des Arbeitgebers. Etwas anderes kann allerdings gelten, wenn der Arbeitgeber die Räumlichkeiten im Einzelfall tatsächlich anderweitig nutzen darf, etwa durch ein Recht zum Entsenden anderer Arbeitnehmer in die angemieteten Räume oder durch ein generelles Recht zum Betreten der Räume außerhalb von Prüfungen zur Arbeitssicherheit.

Durch die Ausübung von Leitungsfunktionen im Homeoffice kann jedoch gegebenenfalls eine **Geschäftsleitungsbetriebsstätte** begründet werden. Denn der Ort der Geschäftsleitung kann sich durchaus in den Privaträumen des Geschäftsleiters befinden. Auch abkommensrechtlich kann eine Betriebsstätte vorliegen, wenn geschäftsleitende Handlungen des Tagesgeschäfts aus dem Homeoffice heraus vorgenommen werden. Allerdings führt die Nutzung eines häuslichen Homeoffice durch einen Arbeitnehmer zu weniger als 50 % seiner gesamten Arbeitszeit für den Arbeitgeber grundsätzlich nicht zur Begründung einer diesem Arbeitgeber zuzurechnenden abkommensrechtlichen Betriebsstätte. Das Bundesfinanzministerium hat klargestellt, dass die 50-Prozent-Schwelle abkommensrechtlich auch für solche Arbeitnehmer gilt, die Leitungsfunktionen ausüben.

5. ... FÜR HAUSBESITZER

Familienheim

Mitgenutztes Garten- und Wegegrundstück kann steuerfrei sein

Eltern können ihren Kindern ein selbstbewohntes Familienheim erbschaftsteuerfrei vererben. Voraussetzung ist unter anderem, dass die Wohnfläche der Immobilie **höchstens 200 m²** beträgt. Zudem muss der Erbe nach dem Tod des Erblassers unverzüglich selbst dort einziehen.

Hinweis: *Für Flächen bis 200 m² kann die Steuerbefreiung anteilig gewährt werden, wenn die Wohnfläche größer ist. Sie entfällt aber nachträglich, wenn die Kinder die Selbstnutzung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbfall aufgeben. Ausnahmen gelten nur, wenn es dafür zwingende Gründen gibt.*

Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass auch ein an das Familienheim angrenzendes Garten- und Wegegrundstück von der Erbschaftsteuer befreit sein kann. Geklagt hatte ein Sohn, der von seinem Vater ein selbstgenutztes Wohnhaus geerbt hatte, das er nach dem Erbfall selbst bezog. Das Finanzamt hatte die Erbschaftsteuerbefreiung lediglich auf das Flurstück begrenzt, das **mit dem Wohnhaus** bebaut war. Angrenzende Garten- und Wegeflächen, die zusammen mit dem Familienheim genutzt worden waren, unterwarf es jedoch der Besteuerung, wogegen der Sohn klagte.

Der BFH hat dem Sohn Recht gegeben und entschieden, dass auch das angrenzende Garten- und Wegegrundstück steuerfrei zu belassen ist. Der Begriff des steuerfreien bebauten Grundstücks ist bewertungsrechtlich auszulegen. Er umfasst alle Flächen, die das Finanzamt am Ort des Grundbesitzes (Belegenheitsfinanzamt) als **wirtschaftliche Einheit** bindend für das Erbschaftsteuerfinanzamt festgestellt hat.

Mehrere Flurstücke, die gemeinsam genutzt werden (z. B. ein Wohnhaus mit angrenzendem Garten oder einem Zugangsweg), können also der Steuerbefreiung unterliegen, wenn sie als eine wirtschaftliche Einheit festgestellt werden. Diese Auslegung spiegelt die tatsächliche **häusliche Nutzung** wider, die das Belegenheitsfinanzamt gut beurteilen kann. Im Urteilsfall hatte das Belegenheitsfinanzamt die verschiedenen Teilflächen als eine wirtschaftliche Einheit zusammengefasst, so dass sich der Erbe für die Erbschaftsteuerbefreiung darauf berufen konnte.

Hinweis: *Erben müssen also bereits gegen die Feststellung der wirtschaftlichen Einheit durch das Belegenheitsfinanzamt vorgehen, wenn sie nicht mit der Bestimmung des steuerbefreiten Grundstücks einverstanden sind. Einwendungen gegen den Umfang des Grundstücks haben im Erbschaftsteuerverfahren hingegen keinen Erfolg mehr.*

Familien

Kauf sanierungsbedürftiger Wohnimmobilien wird gefördert

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und der Bund haben die **Wohnraumförderung für Familien** mit mindestens einem Kind („Wohneigentum für Familien – Bestandserwerb") deutlich verbessert: Familien mit geringem und mittlerem Einkommen, die eine Bestandsimmobilie mit niedrigem Energiestandard kaufen, die sie selbst bewohnen und sanieren werden, können jetzt einen deutlich höheren Kreditbetrag bei der KfW beantragen als bisher: Der Förderhöchstbetrag ist für Familien

- mit einem Kind von 100.000 € auf **140.000 €**,
- mit zwei Kindern von 125.000 € auf **160.000 €** und
- mit drei und mehr Kindern von 150.000 € auf **180.000 €**

gestiegen. Zudem wurden die **Darlehenszinsen** des Programms aus Mitteln des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen verbilligt: Derzeit liegt der Zinssatz für ein Darlehen mit 35 Jahren Laufzeit und zehn Jahren Zinsbindung bei effektiv 0,53 %.

Hinweis: *Antragsberechtigt sind Privatpersonen, die erstmals selbstgenutzten Wohnraum erwerben, bei denen mindestens ein minderjähriges Kind im Haushalt lebt und deren zu versteuerndes jährliches Haushalts-*

einkommen höchstens 90.000 € beträgt (bei einem Kind); je weiteres Kind steigt die Einkommensgrenze um je 10.000 €. Die zu erwerbende Wohnimmobilie muss zum Zeitpunkt der Antragstellung in die Energieeffizienzklasse F, G oder H eingestuft sein.

Wir beraten Sie gerne zu den Voraussetzungen dieses Förderprogramms sowie zu weiteren zinsgünstigen Krediten und Zuschüssen der Bundesförderung für effiziente Gebäude.

Bei Fragen zu diesen oder anderen Themengebieten sprechen Sie uns jederzeit gerne an.

Ratio Treuhandgesellschaft mbH

Steuerberatungsgesellschaft
Landwirtschaftliche Buchstelle

T. Beuck · A. Haß · B. Potratz



Ratio Treuhandgesellschaft mbH
Steuerberatungsgesellschaft
Landwirtschaftliche Buchstelle



KONTAKT

Ratio Treuhandgesellschaft mbH
Steuerberatungsgesellschaft

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Kiel HRB 1253 KI

STANDORTE

Kiel
Hopfenstraße 67 · 24103 Kiel
Tel. (0431) 66 382-680
E-Mail stb@ratio-kiel.de · www.ratio-kiel.de

Stralsund
Frankenwall 19 a · 18439 Stralsund
Tel. (0 38 31) 61 02-0
E-Mail stb@ratio-hst.de · www.ratio-hst.de

Flensburg
Europastraße 104 · 24976 Handewitt (OT Jarplund)
Tel. (0461) 31 441-0
E-Mail stb@ratio-fl.de · www.ratio-fl.de